

2510 der Befragten zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 3. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

33.460-12/69

1162 / A.B.
 zu 1149 / J.
 Bes am 2. Mai 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 1149/J-NR/1969

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ströer, Konir und Genossen, Zl. 1149/J-NR/1969, betreffend den Wortlaut der Anklageschrift gegen Dr. Bruno Buchwieser, die ich am 7. März 1969 erhalten habe, beantworte ich wie folgt:

Die Anklageschrift der StA. Wien vom 12. Juni 1968, 13 St 21.284/66, gegen Dkfm. Dr. Bruno Buchwieser hat den der anliegenden Fotokopie dieser Anklageschrift zu entnehmenden Wortlaut.

30. April 1969

Der Bundesminister :

13 St 21.384/66

215

Anklageschrift!

Die Staatsanwaltschaft Wien erhebt gegen :

- 1.) Hermine G e i s s l e r , geboren am 13. 11. 1923 in Wien, österreichische Staatsangehörige, verheiratet, Geschäftsfrau, Wien 2., Praterstrasse 12/7,
- 2.) Dkfm. Er. Bruno B u c h w i e s e r , geboren am 5. 11. 1919 in Wien, österreichischer Staatsangehöriger, verheiratet, Firmengesellschafter, Wien 6., Mittelgasse 6,

die

Anklage :

Hermine G e i s s l e r und Dkfm. Er. Bruno B u c h w i e s e r haben in Wien I./ Gelöbeträge, die ihnen als Darlehensnehmer oder als Bevollmächtigte von Darlehensnehmern auf Grund des Wohnhauswiederaufbaugesetzes für nachstehende Bauprojekte gewährt worden seien, durch Annahme von Provisionsgutschriften und Einbehalten bzw. Weitergabe von Provisionen und Fondüberschüssen in nachgenannter Höhe ihrer Bestimmung entzogen und dadurch die Erreichung des in diesem Gesetz vorgesehenen Zweckes gefährdet, und zwar

- A) Hermine G e i s s l e r
 - 1) Bauprojekt Wien 16., Nattergasse 16
in der Zeit vom 5. 2. bis 6. 6. 1960 S 16.473,80;

- 2 -

2) Bauprojekt Wien 17., Scheingasse 11, in der Zeit vom 11. 2. - 29.4.1960	S	10.652.- ;
3) Bauprojekt Wien 3., Kochgasse 21 am 20.4. und 4.9.1961	S	17.948,15;
4) Bauprojekt Wien 10., Wielandgasse 23 am 21.9.1961	S	6.560.- ;
5) Bauprojekt Wien 12., Steinbauergasse 13 am 3. 1. 1962	S	1.377,20;
6) Bauprojekt Wien 12., Assmayergasse 23 am 31.1.1962	S	11.774,43;
7) Bauprojekt Wien 1., Postgasse 14 am 21.12.1962	S	4.319,58;
8) Bauprojekt Wien 2., Herminengasse 23 in der Zeit vom 26.3.-16.12.1963	S	9.511,39;
9) Bauprojekt Wien 16., Lindauergasse 16 in der Zeit vom 26.3. -16.12.1963	S	7.022,18;
10) Bauprojekt Wien 17., Geblergasse 97 in der Zeit vom 18.11.1963-30.1.1964	S	11.231,06;
11) Bauprojekt Wien 4., Rittersteig 7 am 30.6., 12.7. und 18.8.1964	S	9.381,68;
12) Bauprojekt Wien 1., Tiefer Graben 8-10 zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt Ende 1964	S	32.896.-
		<hr/>
	zusammen	S 139.147,47;

B) Dkfm. Dr. Bruno Buchwieser

1.) Bauprojekt Wien 10., Wielandgasse 23 in der Zeit vom 12. bis 20.9.1961	S	4.758.- ;
---	---	-----------

- 3 -

2) Bauprojekt Wien 12., Annayergasse 23

am 13.2.1962

S 6.036.-

zusammen: S 10.794.-;

II./ sich jeweils mit dem nachgenannten Täter, der Geldbeträge, welche ihm als Darlehensnehmer oder als deren Bevollmächtigter auf Grund des Wohnhauswiederaufbaugesetzes für Bauprojekte gewährt worden waren, durch Einbehalten von Provisionen ihrer Bestimmung entzogen und dadurch die Erreichung des in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecke gefährdet hat, durch die Vereinbarung einer später zu erfolgenden Teilung oder Überweisung der einbehaltenen Provisionen über einen Anteil an Gewinn und Verlust einverstanden, und zwar

A) Hermine Geissler mit Dkfm. Dr. Bruno

Buchwieser als Täter

1) im September 1961 bei der zu I./B)1) genannten Tat,

zugewendeter Betrag: S 920.-;

2) im Februar 1962 bei der zu I./B)2) genannten

Tat,

zugewendeter Betrag: S 3.018.-

zusammen: S 3.938.-;

B) Dkfm. Dr. Bruno Buchwieser mit Hermine Geissler als Täterin

1) im Jänner 1962 bei der zu I./A)6) genannten Tat,

zugewendeter Betrag: S 2.260.- ;

- 4 -

2) in der Zeit von März bis Dezember 1963 bei der zu I./A)8) genannten Tat,

zugewendeter Betrag: S 3.994,79 ;

3) in der Zeit von März bis Dezember 1963 bei der zu I./A)9) genannten Tat,

zugewendeter Betrag: S 2.984,43;

4) in der Zeit von November 1963 bis Jänner 1964 bei der zu I./A)10) genannten Tat

zugewendeter Betrag: S 5.958,08;

5) im August 1964 bei der zu I./A)11) genannten Tat

zugewendeter Betrag: S 8.060.- ;

zusammen: S 23.256.-.

Hermine G e i s s l e r und Dkfm. Dr. Bruno B u c h w i e s e r haben hiedurch das Verbrechen nach § 25 W.G., zum Teil als Mitschuldige nach § 5 StG. begangen und seien hierfür nach dem 2. Strafsatz des § 25 W.G. zu bestrafen.

A n t r ä g e :

1.) Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien als Schöffengericht;

2.) Vorladung der Beschuldigten Hermine G e i s s l e r und des Dkfm. Dr. Bruno B u c h w i e s e r zur Hauptverhandlung als Angeklagte;

3.) Ladung der Zeugen: Karl Markis, ON. 15,
 Robert Nika, ON. 40,
 Dr. Erwin Rieger, ON. 41,
 Franz Ballisch, ON. 42,
 Ing. Franz Wosatka, ON. 43,

- 5 -

informierter Vertreter der Fa. Groh;

- 4.) Ladung des Sachverständigen Dr. Karl Weidinger, OM. 31;
- 5.) gemäß § 252 vorl. Abs. StPO: Verlesung der Anzeigen, der Polizeierhebungen, der Strafregisterauskünfte und Lebensurkunden sowie Vernehmung der erforderlichen Feststellungen aus den noch beizuschaffenden Akten des Wohnhauswiederaufbaufonds.

B e g r ü n d u n g :

Die bisher unbescholtene Erstbeschuldigte Hermine Geissler ist Geschäftsführerin der Firma H. Müller & Co. Ges.m.b.H. in Wien, einer "Gesellschaft zur Schaffung von Wohnungseigentum sowie für Hausverwaltung, Wohnungs- und Realitätenvermittlung". Dieses Unternehmen befasst sich u.a. seit Jahren mit Wohnbauprojekten, die mit Mitteln des Wohnbauwiederaufbaufonds finanziert werden. In diesem Zusammenhang steht/der Firma techn. Rat Bruno Buchwieser Baumeister KG. bzw. deren geschäftsführenden Gesellschafter, dem unbescholtenen Zweitbeschuldigten Dkfm. Dr. Bruno Buchwieser in Verbindung, wobei die genannte Firma bei den verschiedenen Bauprojekten stets als Generalunternehmer fungierte.

Bei den von der Erstbeschuldigten als Geschäftsführerin der Fa. H. Müller & Co. Ges.m.b.H. durchgeführten Bauprojekten aus Mitteln des Wohnhauswiederaufbaufonds sind zwei Gruppen zu unterscheiden. Die eine Gruppe umfasst jene Projekte, bei denen die genannte Firma dem Wohnhauswiederaufbaufonds gegenüber als Darlehensnehmer in Erscheinung

- 6 -

trat. Es waren dies u.a. die Bauprojekte Wien 17.,
Beheingasse 11, Wien 2., Herminengasse 23 und Wien 4.,
Mittersteig 7. In solchen Fällen reichte die Erstbe-
schuldigte um die erforderlichen Fondsmittel ein; nach
Vorlage von Rechnungen der Lieferanten und Professionisten
über erbrachte Leistungen wurden ihr die bewilligten Fonds-
mittel überwiesen. Sie hatte dann ihrerseits die Fondsgelder
an die Lieferanten und Professionisten weiterzuleiten. Bei
der zweiten Gruppe, zu welcher die Bauprojekte Wien 16.,
Nattergasse 16, Wien 5., Mohsgasse 21, Wien 10., Wieland-
gasse 23, Wien 12., Steinbaugasse 18, Wien 12.,
Assmayergasse 23, Wien 1., Postgasse 14, Wien 16., Lindauer-
gasse 16 und Wien 17., Geblergasse 97 zu zählen sind, trat
nicht die Firma H. Müller & Co. Ges.m.b.H., sondern der
Rechtsanwalt Dr. Erwin Rieger in seiner Eigenschaft als
Bevollmächtigter der Wohnungseigentümer gegenüber dem
Wohnhauswiederaufbaufonds als Darlehensnehmer auf, während
sich die Erstbeschuldigte von den Wohnungseigentümern eine
gesonderte Geschäftsführungs- und Hausverwaltungsvollmacht
erteilen liess. Im Rahmen dieser Bauprojekte wurden nun
die erforderlichen Bestellungen mit ausdrücklicher Ge-
nehmigung des Rechtsanwaltes Dr. Erwin Rieger sowohl von
der Erstbeschuldigten als Bevollmächtigte der Wohnungs-
eigentümer, als auch von Zweitbeschuldigten als dem vom
Darlehensnehmer bestellten Generalunternehmer vorgenommen.
Auf Grund der genehmigten Fondsmittel verfügte Dr. Erwin Rieger
ohne weitere Prüfung der Rechnungen die Auszahlung der

- 7 -

entsprechenden Beträge an die Erstbeschuldigte oder an den Zweitbeschuldigten, je nachdem, wer von den beiden tatsächlich die betreffende Bestellung getätigt hatte. Es oblag dann dem Empfänger der für eine bestimmte Leistung angewiesenen Fondsmitteln, die Fakturen der Lieferanten und Professionisten zu bezahlen. Bei der zweiten Fallgruppe kamen daher die auf Grund des Wohnhauswiederaufbaugesetzes gewährten Geldbeträge über den Darlehensnehmer letztlich mit dessen Wissen und Willen den Beschuldigten zu.

Im Rahmen der einzelnen Bauprojekte bewilligte der Wohnhauswiederaufbaufonds auch Mittel für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und sanitären Geräten, wie Öfen, Gasherde, Abwäschen, Waschmaschinen und Waschkücheneinrichtungen. Als Besteller dieser Geräte trat entweder die Erstbeschuldigte oder der Zweitbeschuldigte auf. Beide vereinbarten nun bei Vornahme der Bestellungen mit den Lieferfirmen Provisionen in Form eines prozentuellen Preisnachlasses. Nach Lieferung der Geräte gewährte dann die Lieferfirma auf den Fakturen die vereinbarten Provisionengutschriften. Während dem Wohnhauswiederaufbaufonds gegenüber der volle Fakturenbetrag deklariert wurde, wiesen die Beschuldigten jedoch nur den um die Provisionengutschrift verminderten Fakturenbetrag den Lieferfirmen aus Fondsmitteln an und behielten den Restbetrag ein. Über die Aufteilung der vereinnahmten Provisionen bestanden zwischen den beiden Beschuldigten überdies Vereinbarungen. In jenen Fällen, in denen die Firma H. Müller & Co. Ges.m.b.H. selbst als Darlehensnehmer auftrat, wurden in

- 8 -

der Regel die Bestellungen von der Erstbeschuldigten selbst getätigt und die dabei vereinnahmten Provisionen von ihr einbehalten. Beim Projekt Wien 4., Littensteig 7 wurde jedoch teilweise, und zwar von der Firma Siegl & Co. an den Zweitbeschuldigten direkt fakturiert und der Fakturenbetrag dieser Firma über Auftrag des Zweitbeschuldigten direkt überwiesen. Obwohl in diesem Fall vom Wohnhauswiederaufbaufonds für Gasherde, Doppelaowäschen und Waschtische S 81.650.- bewilligt wurden, die Firma Siegl & Co. (ohne Vereinbarung einer Provisionsgutschrift) aber nur S 73.590.- für diese Geräte verrechnete, überliess die Erstbeschuldigte nach vorangegangener Vereinbarung mit Bkfm. Dr. Bruno Buchwieser diesen den gesamten bewilligten Fondsbeitrag einschliesslich eines Fondsüberschusses von S 8060.-. Der Zweitbeschuldigte behielt sodann den Überschussbetrag zur Gänze für sich (I./A)11) und II./B)5) des Anklagesatzes). Während beim Projekt Wien 17., Behringgasse 11 die Erstbeschuldigte die gesamte Provision für sich behielt (I./A)2) des Anklagesatzes), überliess sie auf Grund getroffener Vereinbarung beim Bauprojekt Wien 2., Herminengasse 23 einen Teil der erzielten Provision dem Zweitbeschuldigten (I./A)8) und II./B)2) des Anklagesatzes).

In den übrigen Fällen wurde zwischen den Beschuldigten jeweils ausdrücklich vereinbart, wer die einzelnen Bestellungen durchführen und Provisionen einbehalten sollte. In Fällen, in denen die Firmen beider Beschuldigten mit der Abwicklung des Geschäftes befasst waren, wurde eine Teilung

- 9 -

der einbehaltenen Geldbeträge vereinbart und der entsprechende Teilbetrag später entweder von Zweitbeschuldeten an die Erstbeschuldigte (I./B)1.) und 2.) sowie II./A)1) und 2) des Anklagesatzes) oder umgekehrt von Zweitbeschuldeten an die Erstbeschuldigte (I./A) 8),9) und 10) sowie II./B) 1), 3) und 4) des Anklagesatzes) überwiesen.

In der Regel überstieg der von den Lieferanten offiziell verrchnete und gegenüber dem Wohnhauswiederaufbau-fonds deklarierte Fakturenbetrag den bewilligten Fondsbeitrag. Obwohl der Lieferfirma auf Grund der Provisionsgutschriften ein geringerer, den bewilligten Fondsbeitrag zumeist sogar unterschreitender Nettopreis bezahlt wurde, wurde die Differenz zwischen den vollen Fakturenbetrag und dem Fondsbeitrag den Wohnungseigentümern als Nachforderung in Rechnung gestellt. Da aber der Erstbeschuldigten als Gebäudeverwalterin und Realitätenvermittlerin, wie der Buchsachverständige Dr.Karl Weidinger bestätigte, ein usancemässiges Entgelt für alle " in Zusammenhang mit dem Bau erbrachten Leistungen " in einem Pauschalsatz von 0,5% der Gesamtbaukosten zusteht, sie in den gegenständlichen Fällen auf ein solches Entgelt im Hinblick auf die von ihr einbehaltenen Provisionen verzichtet und die Wohnungseigentümer damit im Ergebnis günstiger gestellt hat, ist ein Vermögensnachteil der Wohnungseigentümer als Mächtgeber durch den in gewinnsüchtiger Absicht erfolgten Missbrauch der der Erstbeschuldigten rechtsgeschäftlich eingeräumten Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen und die Wohnungseigentümer zu verpflichten, nicht

- 10 -

eingetreten. Soweit aber der an die Lieferanten tatsächlich zur Auszahlung gelangte Betrag, also der um die Provisionsgutschrift verminderte Fakturenbetrag den bevilligten Fondsbeitrag unterschritten hat, handelt es sich materiell um Mittel, welche den Beschuldigten auf Grund des Wohnhauswiederaufbaugesetzes ausschließlich für die Realisierung der betreffenden Bauprojekte gewährt wurden. Diese im Anklagesatz aufgegliederten Differenzbeträge wurden nicht im Interesse der Wohnungseigentümer verwendet.

Am 23.12.1955 vereinbarte die Erstbeschuldigte mit den Architekten Franz Wallisch und Dipl. Ing. Fritz Prerovsky, denen die Planung des Bauprojektes Wien 1., Tiefer Graben 8-10 übertragen war, die Bezahlung einer Provision in Höhe von 16% des anfallenden Architektenhonorars. Nach dem Tod des Dipl. Ing. Prerovsky setzte der Architekt Ing. Franz Wosatka die Arbeitsgemeinschaft mit Franz Wallisch fort.

Am 24.7. 1964 leisteten die beiden Architekten eine Leistungsrechnung über S 205.652,27 vor, auf Grund welcher der Wohnhauswiederaufbaufonds für das Projekt Wien 1., Tiefer Graben 8-10 ein Architektenhonorar von S 205.800.- bewilligte.

Nach Auszahlung des Honorars an die Erstbeschuldigte als Darlehensnehmerin behielt diese zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt Ende 1964 sodann einen Betrag von S 52.896.- ein und überwies (nach Vornahme weiterer Abzüge für einen Vor-schuss und für ein Darlehen) den Restbetrag an die beiden Architekten. Auch in diesem Fall stammte die Provision aus Mitteln des Wohnhauswiederaufbaufonds (I./A)12) des Anklagesatzes).

- 11 -

Durch das Einbehalten der im Punkt I./ des Anklagesatzes genannten Differenzbeträge als Provisionen und deren Weitergabe auf Grund vorheriger Vereinbarung (Punkt II./ des Anklagesatzes) haben die Beschuldigten Herrine Geissler und Dkfm. Dr. Bruno Buchwieser Fondsmittel, die ihnen auf Grund des Wohnhauswiederaufbaugesetzes gewährt wurden, ihrer Bestimmung entzogen. Dabei ist es rechtlich unerheblich, auf welche Weise die Fondsmittel ihrer Bestimmung entzogen wurden (Ev.BI. 1956 Nr.129). Die widmungswidrige Verwendung von Mitteln des Wohnhauswiederaufbaufonds für private Zwecke stellt auch dann deren Entziehung im Sinne des § 25 W-G. dar, wenn sie nur den Gewinn einer Lieferantenfirma schmälerte, ohne eine Gefahr für die Herstellung des Hauses selbst zu begründen (SSt. XXXI/52). Denn auf jede unnötige Inanspruchnahme von Fondsmittel - wie die im Endergebnis vertauernd wirkende Auszahlung von Provisionen - wirkt den Zwecken des W-G. entgegen (siehe auch Pallin in JBl. 1968, Seite 302 ff). Eine Gefährdung des im W-G. vorgesehenen Zweckes war nur dort nicht anzunehmen, wo die Fondsmittel für Kosten, die sich auf die Ausführung bezogen, in der Bewilligung des Wohnhauswiederaufbaufonds aber keine Berücksichtigung fanden, herangezogen und im Interesse der Wohnungseigentümer verwendet wurden (SSt. XXIV/38; siehe hierzu SV- Gutachten Seite 12, 20 und 23).

Die Beschuldigten ~~Geissler und Buchwieser~~ Geissler und Dkfm. Dr. Bruno Buchwieser bekennen sich nicht

- 12 -

schuldig, geben aber zu, die im Anklagesatz genannten Geldbeträge als Provisionen oder "Kangennbetriebe" einbehalten und auf Grund vorheriger Absprechen zum Teil weitergegeben zu haben. Die Beschuldigten waren mit Bauprojekten, die aus Mitteln des Wohnauswiederaufbaufonds finanziert werden, seit Jahren laufend befasst; es wird ihnen daher nachzuweisen sein, dass ihnen auch bewusst gewesen ist, dass sie durch die geschilderte Vorgangsweise Fondsmittel in einem solchen Ausmasse ihrer Bestimmung entziehen, dass dadurch zumindest eine Gefährdung des im W.G. vorgesehenen Zweckes möglich ist (§§ 11 XVIII/43). Soweit die Fondsmittel nicht zur Gänze für Zwecke der Bauführung verwendet wurden, kann sich die Erstbeschuldigte auch nicht darauf berufen, dass sie auf die Einforderung eines Pauschalatzes von 0,5 % seitens der Wohnungseigentümer verzichtet hat.

Die Beschuldigten verantworten daher das Verbrechen nach § 25 W.G., und zwar in jenen Fällen, in denen sie auf Grund einer vorangegangenen Vereinbarung von Empfänger der Fondsmittel Teilbeträge aus den einbehaltenen Provisionen entgegen genommen haben, als Mitschuldige nach § 5 StG. Sie werden demnach durch die beantragten Beweise im Sinne der Anklage zu überführen sein.

Staatsanwaltschaft Wien,

am 12. Juni 1968.

Dr. Eugen Pausa

Für die Fortführung der Bearbeitung
der Angelegenheit